

Von der Pensionskasse
auszufüllen:

Mitglieds-Nr. _____



Pensionskasse für die
Deutsche Wirtschaft

Bitte in Druckbuchstaben ausfüllen.

Antrag nach Tarif A inklusive Hinterbliebenenversorgung

Die Informationen zur Betrieblichen Altersversorgung mit der PKDW unter www.pkdw.de standen mir zur Verfügung. Unter Bezugnahme auf die Satzung, die Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) und die Tarifbedingungen (TaB) beantrage ich die Mitgliedschaft bei der Pensionskasse für die Deutsche Wirtschaft (PKDW). Ihre Beiträge an die PKDW sind nach § 4 Nr. 5 Versicherungsteuergesetz (VerStG) von der Versicherungssteuer befreit.

Antragsteller

Name, Vorname

Straße, Hausnummer

Postleitzahl, Ort

Geburtsdatum

männlich weiblich divers

Geschlecht

Arbeitgeber

Betriebszugehörigkeit seit

Telefonnummer für Rückfragen (Angabe freiwillig)

E-Mail für Rückfragen (Angabe freiwillig)

Tarifwahl

1. Wahl des Berufsunfähigkeitsschutzes

mit Berufsunfähigkeitsschutz
(Gesundheitsfragebogen erforderlich)

oder

ohne Berufsunfähigkeitsschutz

2. Wahl der Option (s. Rückseite § 24 d) AVB)

Option Kapitalleistung
(nicht möglich bei Einzahlung
von Riester-Beiträgen)

oder

Option Teilkapitalleistung (30 %)
(auch möglich bei Einzahlung
von Riester-Beiträgen)

Die das Versicherungsverhältnis betreffenden personenbezogenen Daten werden gemäß den Anforderungen der DS-GVO und des BDSG-neu verarbeitet im Sinne des Art. 4 Ziff. 2 DS-GVO.

Ich habe die vorstehenden Fragen wahrheitsgemäß und vollständig beantwortet.

Ort

Datum

Unterschrift des Antragstellers (bei zu versichernden Minderjährigen:
zusätzlich Unterschrift des Trägers der elterlichen Verantwortung)

Anmeldung durch den Arbeitgeber

Herr / Frau _____ wird ab _____ (Zusagedatum)

unter Bezugnahme auf § 3 der AVB über die Kassenfirmen-Nr. (sofern vorhanden) _____, Betriebsnummer _____ zur Mitgliedschaft angemeldet.

Der Gesundheitsfragebogen ist beigelegt

wird vom Antragsteller eingesandt

(entfällt bei Tarif A ohne Berufsunfähigkeitsschutz)

Ort

Datum

Firmenstempel, Unterschrift

Auszug aus den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB)

§ 24 Alterspension

8. Auf Antrag des Mitglieds kann eine Anwartschaft auf Alterspension bzw. vorgezogene Alterspension, soweit sie auf laufenden Beitragszahlungen beruht, **grundsätzlich in eine Anwartschaft auf Kapitalleistung oder auf Teilkapitalleistung umgewandelt werden.**

Im Falle einer Teilkapitalleistung verbleibt eine Alterspension bzw. vorgezogene Alterspension inklusive Hinterbliebenenversorgung in Höhe von 70 % der ursprünglichen Ansprüche.

Folgende Maßgaben sind zu berücksichtigen:

a) Verfahren

Die Auszahlung der Kapitalleistung oder Teilkapitalleistung erfolgt im Zeitpunkt des Versorgungsfalles. Die verbliebene Alterspension bzw. vorgezogene Alterspension beginnt ebenfalls im Zeitpunkt des Versorgungsfalles.

Der Antrag auf Auszahlung der **Kapitalleistung oder Teilkapitalleistung muss spätestens drei Jahre vor dem Eintritt des Versorgungsfalles** gestellt werden. Nach Vollendung des 65. Lebensjahres ist eine Antragstellung nicht mehr möglich.

Bei Firmenmitgliedern ist die Zustimmung des aktuellen Arbeitgebers erforderlich.

b) Auswirkung auf Hinterbliebenenversorgung

Bei **Kapitalleistung** im Falle einer Alterspension bzw. vorgezogenen Alterspension mit einer Jahrespensionsanwartschaft von **über 600 EUR wird die Anwartschaft auf die Hinterbliebenenpension aufrecht erhalten.**

Eine Teilkapitalleistung enthält den auf die Teilkapitalleistung entfallenden Wert der Hinterbliebenenversorgung.

c) Ausschlüsse

Eine Kapitalleistung ist ausgeschlossen, sofern die Beitragszahlungen nach **§ 82 EStG** als Altersvorsorgebeiträge **gefördert wurden.**

Eine **Teilkapitalleistung** ist im Falle einer Alterspension bzw. vorgezogenen Alterspension mit einer **Jahrespensionsanwartschaft von unter 1.200 EUR ausgeschlossen.**

d) Festlegung auf Kapitalleistung oder auf Teilkapitalleistung

Neumitglieder ab dem 01.08.2009 erklären im Aufnahmeantrag verbindlich, ob sie alternativ zur Alterspension bzw. vorgezogenen Alterspension entweder die Option auf eine Kapitalleistung oder die Option auf eine Teilkapitalleistung wünschen. **Liegt bei Aufnahme keine Entscheidung vor, verbleibt nur die Option auf Kapitalleistung.**

Vor diesem Zeitpunkt eingetretene Mitglieder haben sich bis zum 31.12.2010 für eine der beiden Optionen Kapitalleistung oder Teilkapitalleistung zu entscheiden. Liegt bis zu diesem Datum keine Entscheidung vor, verbleibt nur die Option auf Kapitalleistung.

§ 25 Berufsunfähigkeitspension

1. Berufsunfähigkeitspension erhält das Mitglied, das nach Beginn des Versicherungsschutzes und während der Versicherungsdauer berufs- oder erwerbsunfähig geworden und deshalb gegebenenfalls aus dem Berufsleben ausgeschieden ist.

Bestand zu Beginn der Versicherung eine Erwerbsbeschränkung, so kann Anspruch auf Berufsunfähigkeitspension erst erhoben werden, wenn mehr als die Hälfte der zu Beginn der Versicherung vorhandenen Erwerbsfähigkeit im Sinne von Ziffer 2 eingebüßt ist.

2. Berufsunfähig ist ein Mitglied, dessen Erwerbsfähigkeit durch Krankheit, Körperverletzung, Gebrechen oder Verfall seiner

körperlichen oder geistigen Kräfte, was ärztlich nachgewiesen werden muss, seit Versicherungsbeginn so herabgesunken ist, dass es voraussichtlich dauernd nicht in der Lage ist, eine Erwerbstätigkeit in seinem bisherigen Beruf oder in einer anderen Tätigkeit regelmäßig auszuüben oder mehr als nur geringfügige Einkünfte durch Erwerbstätigkeit zu erzielen. Eine andere Tätigkeit ist dem Mitglied zumutbar, wenn sie aufgrund seiner Ausbildung und Erfahrung ausgeübt werden kann und seiner bisherigen Lebensstellung entspricht.

Als geringfügig gilt weniger als die Hälfte der Arbeitseinkünfte eines körperlich und geistig gesunden Mitglieds mit ähnlicher Ausbildung und gleichwertigen Kenntnissen und Fähigkeiten.

Andere, als die in Absatz 1 genannten Ursachen, insbesondere Gründe wirtschaftlicher Art, Lebensdauer, Vorruhestand, Arbeitsplatzaufgabe aufgrund eines Sozialplans oder einer einverständlichen Regelung, Schwierigkeiten bei der Arbeitsvermittlung u. ä., begründen keinen Anspruch auf Berufsunfähigkeitspension.

Als Berufsunfähigkeit im Sinne dieser Bestimmung gilt nur eine solche, die sich nach ärztlichem Gutachten auf Dauer von mindestens einem Jahr nicht beheben lassen wird.

3. Zum Nachweis der Berufsunfähigkeit sind der Pensionskasse einzureichen
- verfügbare ärztliche Gutachten, auch Kurberichte, Bescheinigung des Arbeitgebers über versäumte Arbeitstage wegen Arbeitsunfähigkeit in den letzten 36 Monaten,
 - der Rentenbescheid der gesetzlichen Rentenversicherung mit Anlagen,
 - falls ein Rentenbescheid der gesetzlichen Rentenversicherung nicht vorgelegt werden kann, weil das Mitglied der gesetzlichen Rentenversicherung nicht angehört oder eine dort vorausgesetzte Wartezeit nicht erfüllt hat, oder er unter Einbeziehung anderer als gesundheitlicher Gründe erteilt wurde, sind ausführliche Berichte der Ärzte, die das Mitglied gegenwärtig behandeln bzw. behandelt oder untersucht haben, über Ursache, Beginn, Art, Verlauf oder voraussichtliche Dauer des Leidens sowie über den Grad der Berufsunfähigkeit vorzulegen.
- Hierdurch entstehende Kosten hat das Mitglied zu tragen.
4. Die Pensionskasse ist an die vorgelegten Unterlagen nicht gebunden. Sie kann zur Überprüfung der vorgelegten Unterlagen oder wenn sie aus anderen Gründen die Vorlage eines ärztlichen Gutachtens verlangt, einen ärztlichen Gutachter bestimmen, der auf Kosten der Pensionskasse das Mitglied zu untersuchen und in einem schriftlichen Gutachten ausdrücklich auszusprechen hat, ob Berufsunfähigkeit im Sinne dieser Vorschrift vorliegt.
5. Die Höhe der Berufsunfähigkeitspension ergibt sich aus dem Versicherungsschein in Verbindung mit den Tarifbedingungen. Für Versicherungen mit Versicherungsbeginn nach dem 31.12.2011 und Beginn der Berufsunfähigkeitspension nach Vollendung des 62. Lebensjahres wird die Berufsunfähigkeitspension um einen im jeweiligen Technischen Geschäftsplan festgelegten Prozentsatz entsprechend § 24 Nr. 5 Satz 3 gekürzt.
6. Die Wiedererlangung der Berufsfähigkeit hat das Mitglied der Pensionskasse unverzüglich anzuzeigen, wobei die Anzeigepflicht bis zur Erreichung der Altersgrenze gemäß § 24 Ziffer 1 besteht.
7. Den Anspruch auf Berufsunfähigkeitspension verwirkt, wer seine Berufsunfähigkeit vorsätzlich herbeigeführt hat.